

WIR FÜR MARZHAUSEN



Unser Verein im Ort...gemeinsam was bewegen.

Beitragsordnung 2020

Wir für Marzhausen

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen, Fördermittel für Projekte beantragen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Beitragszahlung

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Verein Wir für Marzhausen.

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Der Jahresbeitrag wurde auf der Gründerversammlung von den Mitgliedern auf 24 € festgelegt.

Es gelten folgende Sonderregelungen:

1. Mitglieder < 16 Jahre sind beitragsfrei
2. Mitglieder zwischen 16 und 21 Jahren zahlen 50 % des Jahresbeitrages
3. Mitglieder über 21 Jahren zahlen 100 % des Jahresbeitrages
4. Familientarif; ab dem 3 Mitglied sind alle weiteren Mitglieder beitragsfrei

Jedes Mitglied entscheidet über die Zahlungsweise des Beitrags.

WIR FÜR MARZHAUSEN



Unser Verein im Ort...gemeinsam was bewegen.

Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder sind angehalten, dem Vorstand ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist das Mitglied verpflichtet den Mitgliedsbeitrag in bar beim Kassierer bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,50 € je Mahnung.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 10.09.2020 in Kraft.